

Beschwerde an die KommAustria – Fehlverhalten des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters des ORF-Stiftungsrates

An die
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
bei der Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Strasse 77-79
1060 Wien

Wien, ~~01.04.2026~~ 31.03.2026

Beschwerdeführer:

ORF-Stiftungsrat Ing. Peter Westenthaler

ORF-Stiftungsrat Univ.-Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz, LL.M. LL.M.

In der Folge beide gemeinsam als „die Beschwerdeführer“ bezeichnet.

Zur Beschwerdeberechtigung und zur Frist:

Gemäß §36 Abs^o1 Z^o1 entscheidet die KommAustria „auf Grund von Beschwerden a.°einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet; ...“.

Unter einer „unmittelbaren Schädigung“ sind neben materiellen auch immaterielle Schäden zu verstehen. Bei einem immateriellen Schaden besteht eine Beschwerdelegitimation dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt.¹

Die Beschwerdeführer sind Stiftungsräte des ORF und damit Mitglieder eines Kollegialorgans. Als stimmberechtigte Mitglieder dieses Kollegialorgans haben Sie das von der Rechtsordnung vorgesehene rechtliche Interesse, nicht ihrer Kompetenzen beraubt zu werden. Daher sind die Beschwerdeführer aufgrund der in Abschnitt^oI und II erhobenen Vorwürfe gegen den Vorsitzenden und gegen den Vorsitzenden-Stellvertreter beschwerdeberechtigt.

¹ Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴ [2018] 336 mwN.

Hinsichtlich der in Abschnitt II dargelegten Vorwürfe befürchten die Beschwerdeführer überdies einen materiellen Schaden (siehe zur Begründung dort).

Die in Abschnitt III und IV dargestellten Vorwürfe betreffen die Einhaltung von Bestimmungen der Geschäftsordnung bzw von Compliance-Bestimmungen durch den Vorsitzenden. Die Beschwerdeführer sind auch diesbezüglich beschwerdeberechtigt, da das Verhalten des Vorsitzenden den guten Ruf des Stiftungsrates als Kollegialorgan insgesamt beschädigt und damit – mittelbar – auch den guten Ruf der einzelnen Mitglieder des Stiftungsrates.

Gemäß §36 Abs3 sind „Beschwerden ... innerhalb von sechs Wochen“ einzubringen. Die Beschwerdeführer haben erst seit der Stiftungsratssitzung am 12.03.2026 (in der Folge kurz als „Plenum“ bezeichnet) in vollem Umfang Kenntnis von den in der Folge dargestellten Verfehlungen des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters. Daher beginnt die Beschwerdefrist am 12.03.2026 zu laufen. Die Beschwerdefrist endet daher am 23.04.2026. Gemäß §39 Abs3 KommAustria-Gesetz (KOG) werden bei Beschwerden an die KommAustria die Tage des Postenlaufs nicht in die Frist eingerechnet.

Die Beschwerde ist daher rechtzeitig erhoben.

Vorbemerkung:

Eingangs ist vorzuschicken, dass im Plenum am 12.03.2026 –gegen die Stimmen der Beschwerdeführer– beschlossen wurde, über die Berichterstattung des Vorsitzenden Heinz Lederer betreffend die Vorwürfe gegen Mag. Roland Weißmann (Punkt 1.a der TO „Rücktritt Mag. Roland Weißmann“) gerade KEIN Wortlautprotokoll zu errichten. Die Antragsteller können daher den Sachverhalt nur nach bestem Wissen und Gewissen wiedergeben, auf der Basis dessen was sie im Plenum gehört haben, und auf der Basis dessen, was sie beim Mitschreiben –sinngemäß– notieren konnten.

I. Kompetenzüberschreitung des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters im Verhältnis zum Stiftungsrat als Kollegialorgan

1. Rechtlicher Hintergrund:

Zur Zuständigkeit und Kompetenz des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters des ORF-Stiftungsrats trifft das ORF-Gesetz nur wenige Aussagen (zB §20 Abs6 ORF-Gesetz: Einberufung des Stiftungsrats; Stimmrecht. §20 Abs9: Entgegennahme von

Vertretungserklärungen. §27 Abs°1: Ausschreibung der Funktion des Generaldirektors). Es ist daher davon auszugehen, dass die Kompetenzen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nur insoweit bestehen, als das ORF-Gesetz ihnen diese Kompetenzen ausdrücklich zugesteht.

Keinesfalls kann davon ausgegangen werden, dass die Kompetenzen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in sinngemäßer Anwendung (Analogie) des Aktiengesetzes begründet oder erweitert werden können. Denn das ORF-Gesetz nimmt nur zwei ausdrückliche Verweise auf Bestimmungen des AktG vor (siehe die Bestimmung des §21 Abs°4 ORF-Gesetz, in der sinngemäß auf „die §§ 81 und 95 Abs. 2 Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965“ sowie auf „§ 95 Abs. 3 AktG“ verwiesen wird²). Zahlreiche Bestimmungen sind aber im ORF-Gesetz gerade eigenständig geregelt und nicht durch Verweis auf das AktG (siehe zB die Bestimmung des §22 ORF-Gesetz über den Generaldirektor³); dies trifft gerade auch auf die Abberufung des Generaldirektors durch den Stiftungsrat zu (siehe sogleich unten). Das AktG kann daher zur Begründung von Kompetenzen des Vorsitzenden des Stiftungsrats (und seines Stellvertreters) allenfalls – nur dann herangezogen werden, wenn nachweislich eine „echte Lücke“ besteht.

Gemäß §22 Abs°5 ORF-Gesetz kann „der Generaldirektor [...] vom Stiftungsrat nur mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden“.

Gemeint ist eine Abberufung vom Stiftungsrat als Kollegialorgan, also in seiner Gesamtheit. Diese Abberufung kann aus jedem Grund vorgenommen werden; sie setzt gerade keinen wichtigen Grund voraus. Dies ergibt sich aus der Literatur zu dieser Bestimmung: „Eine Abberufung kann jederzeit und auch ohne besondere Begründung erfolgen; eine Analogie zu §75 Abs 3 [in der aktuellen Fassung: Abs°4] AktG, wonach Vorstandsmitglieder bzw der Vorsitzende des Vorstands nur aus wichtigem Grund abberufen werden können, ist angesichts des Wortlauts abzulehnen“.⁴

2. Sachverhalt:

Im Plenum am 12.03.2026 haben der Vorsitzende Heinz Lederer und RA Dr. Roland Gerlach LL.M. (in der Folge kurz „RA Gerlach“), der – wie sich nach einer Befragung

² Sonst wird lediglich – ohne konkrete Bestimmungen des AktG zu nennen – in §20 Abs°2 und in §22 Abs°4 ORF-Gesetz sinngemäß auf die Sorgfaltspflichten im Aktiengesetz verwiesen.

³ Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (Erl zur RV 634 BlgNR, XXI. GP) führen dazu aus, dass „der Generaldirektor [...] *im Wesentlichen* mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie sie dem Vorstand einer Aktiengesellschaft gemäß Aktiengesetz eingeräumt werden, ausgestattet [wird]“ (kursive Hervorhebung nicht im Original). Hier erfolgte daher nicht einfach ein Verweis auf das Aktiengesetz, sondern es wurde eine eigene Regelung im ORF-Gesetz geschaffen, die aber nicht einfach die Regelungen des AktG 1:1 übernimmt, sondern eben nur „im Wesentlichen“.

⁴ Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴ (2018) 254.

durch die Beschwerdeführer ergab – vom Vorsitzenden „im Namen des Stiftungsrates“ mandatiert worden ist, über den Rücktritt von Mag. Roland Weißmann berichtet (Punkt 1.a der TO).

Der Vorsitzende des Stiftungsrates Heinz Lederer, sein Stellvertreter Mag. Gregor Schütze und die Vorsitzende des Publikumsrates Mag. Gabriele Zgubic-Engleder haben im Plenum am 12.03.2026 übereinstimmend berichtet, am Montag 02.03.2026 vom Anwalt des Opfers kontaktiert worden zu sein (die Beschwerdeführer betonen an dieser Stelle, dass aus Ihrer Sicht für sämtliche Beteiligten die Unschuldsvermutung gilt). Am Mittwoch 04.03.2026 kam es zu einem Treffen mit diesem Anwalt. Seit diesem Tag – Mittwoch 04.03.2026 – waren daher der Vorsitzende und sein Stellvertreter vollumfänglich über die Vorwürfe gegen Mag. Roland Weißmann informiert (in der Folge kurz „Mag. Weißmann“).

Der Stiftungsrat – und damit die Beschwerdeführer – wurde(n) allerdings erst am Montag 09.03.2026 morgens informiert.⁵

Wie sich aus der Berichterstattung des Vorsitzenden Heinz Lederer und von RA Gerlach im Plenum am 12.03.2026 ergab, war in den Gesprächen des Vorsitzenden Heinz Lederer und seines Stellvertreters Gregor Schütze mit Mag. Weißmann (und dessen Anwalt Dr. Oliver Scherbaum) zu keinem Zeitpunkt die Rede davon, dass Vorwürfe strafrechtlicher Natur gegen Mag. Weißmann bestünden. Wenn in den mehrtägigen „Verhandlungen“ mit Weißmann von „sexueller Belästigung“ die Rede war, dann sei diese ausschließlich im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gemeint gewesen.

Dies haben die genannten Personen auch nach Verlesung des Schreibens des Opfers (das am 11.03.2026 über den Anwalt des Opfers an die genannten Personen sowie an die Vorsitzende des Publikumsrates gerichtet wurde) bestätigt, obwohl in diesem Schreiben auch von der „Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses“ die Rede war.

Aus dem Bericht des Vorsitzenden-Stellvertreters Gregor Schütze ergibt sich, dass aus dem Mail-Verlauf und aus den Chatprotokollen zwischen Mag. Weißmann und dem Opfer gerade NICHT hervorging, dass das Opfer die Mails bzw Bilder bzw Whatsapp-Nachrichten von Mag. Weißmann klar abgelehnt habe.

Wie der Vorsitzende in seinem Bericht bestätigt hat, hätten die inkriminierten Handlungen von Mag. Weißmann in den Jahren 2021 und 2022 stattgefunden. Wie Medienberichte darlegen, ist das Opfer allerdings möglicherweise bereits vor diesem Datum (seit 2019) mit Mag. Weißmann liiert gewesen, also zu einem Zeitpunkt, als Mag. Weißmann noch gar nicht Generaldirektor war. So berichtete beispielsweise die Tageszeitung „Kurier“ am 13. März 2026 in ihrer Onlineausgabe unter Berufung auf eine

⁵ Mail von Barbara Ebinger (ORF-Gremienbüro) an alle Mitglieder des Stiftungsrates vom Mo 09.03.2026, 08:55.

vom Rechtsvertreter des Mag. Weißmann verbreitete Stellungnahme⁶, dass Mag. Weißmann zum Opfer „etwa seit Ende 2019 eine ‚private Beziehung‘ gehabt“ haben soll⁷. Dies berichteten mit Bezug auf dieselbe Quelle auch zahlreiche andere Medien, wofür die Tageszeitung „Heute“⁸, das Onlinemedium „oe24.at“⁹ oder „Der Standard“¹⁰ an dieser Stelle als weitere Beispiele angeführt seien.

Insgesamt zeigt die vorstehend wiedergegebene Berichterstattung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, dass die Vorwürfe gegen Mag. Weißmann rein aus juristischer Sicht (wobei die Beschwerdeführer betonen, dass sie das Verhalten von Mag. Weißmann aus moralischer Sicht nicht billigen) nicht so gravierend sind, dass mit einer Abberufung durch den Stiftungsrat als Kollegialorgan (mit Zweidrittelmehrheit) zu rechnen gewesen wäre.

Der Vorsitzende hat im Plenum am 12.03.2026 eingeräumt, dass das Verhalten von Mag. Weißmann lediglich einen Verstoß gegen den Ethik-Kodex des ORF (dies ist die Compliance-Ordnung des ORF) darstellt.¹¹ Unter anderem hat der Vorsitzende in seinem Bericht die „besondere Verantwortung von Führungskräften“ betont,¹² sowie ferner die allgemeine „Vorbildfunktion“ des Generaldirektors sowie das Gebot „integren Handelns“ (die sich in dieser Form allerdings gar nicht im ORF-Ethikkodex finden).

RA Gerlach hat im Plenum am 12.03.2026 ausdrücklich berichtet, dass Mag. Weißmann Folgendes –°sinngemäß°– nahegelegt wurde: Er solle überlegen, zurückzutreten, bevor der Stiftungsrat kommende Woche seine Abberufung vornimmt.

RA Gerlach hat auch ausdrücklich betont, dass Mag. Weißmann klar gewesen sei, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter für eine Einigung über die finanziellen Ansprüche des Mag. Weißmann nicht alleine zuständig sei: „Wir hätten Mag. Weißmann nicht einmal das Taxi nach Hause zahlen können“.

Insgesamt haben die Beschwerdeführer –°vor dem Hintergrund der Berichterstattung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und RA Gerlach im Plenum am 12.03.2026, sowie vor dem Hintergrund der Berichterstattung in den Medien°– den Eindruck, dass Mag. Weißmann vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zum Rücktritt gezwungen wurde. Dies ist gerade angesichts der juristisch nicht schwerwiegenden Vorwürfe gegen Mag. Weißmann plausibel: Wären die Vorwürfe schwerwiegender gewesen, wäre es

⁶ Abrufbar unter: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260313_OT0098/rechtsvertreter-von-mag-roland-weissmann-aeussert-sich-zu-vorwurfen-und-weist-die-laufende-vorverurteilung-zurueck

⁷ Abrufbar unter: <https://kurier.at/kultur/medien/roland-weissmann-orf-beziehung-mitarbeiterin-ruecktritt-thurnher/403140423>

⁸ Abrufbar unter: <https://www.heute.at/s/intime-nachrichten-jetzt-spricht-roland-weissmann-120169323>

⁹ Abrufbar unter: <https://www.oe24.at/oesterreich/politik/orf/orf-schlammschlacht-jetzt-schlaegt-weissmann-zurueck/672728596>

¹⁰ Abrufbar unter: <https://www.derstandard.at/story/3000000312420/ex-orf-chef-weissmann-wehrt-sich-gegen-laufende-vorverurteilung>

¹¹ Abrufbar unter: <https://der.orf.at/unternehmen/leitbild-werte/ethikkodex/ethikkodex102.pdf>

¹² Punkt 2.3. des vorstehend zitierten ORF-Ethikkodex.

nämlich kaum nötig gewesen, diesen Druck auf ihn auszuüben. Vielmehr wäre Mag. Weißmann sofort und ohne tagelange „Verhandlungen“ von selbst zurückgetreten. Bei schwerwiegenderen Vorwürfen hätte er auch mit einer Abberufung durch den Stiftungsrat rechnen müssen; in einem solchen Fall wäre daher ein freiwilliger Rücktritt auch plausibel gewesen. So aber wurde ganz offensichtlich Druck auf Mag. Weißmann aufgebaut, zurückzutreten, damit der Stiftungsrat nicht mit der Frage seiner Abberufung befasst werden muss. Denn eine Abberufung (mit Zweidrittelmehrheit) wäre keineswegs gesichert gewesen. Für die Richtigkeit dieser Darstellung sprechen auch die Äußerungen von Mag. Weißmann selbst, sowie von seinem Rechtsanwalt:

So hat der Rechtsanwalt von Mag. Weißmann, RA Dr. Oliver Scherbaum, davon gesprochen, dass Mag. Weißmann de facto zum Rücktritt gezwungen worden sei. Wörtlich heißt es in dieser am 10. März 2026 via APA OTS verbreiteten Stellungnahme von Dr. Scherbaum:

„(...) Unwahr ist: Mag. Weißmann habe freiwillig seinen Rücktritt erklärt.

Richtig ist: Mag. Weißmann ist gerade nicht freiwillig zurückgetreten, sondern hat seinen Rücktritt aus wichtigem Grund, der ihn vertraglich zum Rücktritt berechtigt, erklärt. (...) Dieser wichtige Grund bestand in dem Umstand, dass die befassten Vertreter des Stiftungsrats Mag. Weißmann nach Vorhalt der ungeprüften Vorwürfe einer Mitarbeiterin am Freitagabend unmissverständlich zu verstehen gegeben haben, dass er von einer Verteidigung seiner Person Abstand nehmen solle und – wie von der Mitarbeiterin gewünscht – seinen Rücktritt erklären solle. Am Montag beginne die Stiftungsratswoche und käme eine Information über die Sachlage aufgrund bekannter Spannungsverhältnisse im Stiftungsrat einem öffentlichen Bekanntwerden der Vorwürfe gleich. Dies würde einen immensen Reputationsschaden für Mag. Weißmann, vor allem aber auch den ORF nach sich ziehen. Mag. Weißmann hat daher den Niedergang seines beruflichen Lebenswerks in Kauf genommen, um diesen Schaden abzuwenden und aus diesem Grund seinen Rücktritt erklärt.“¹³

Möglicherweise könnten auch die vom zweiten Rechtsanwalt von Mag. Weißmann, RA^oDr. Norbert Wess, in einer Strafanzeige erhobenen Vorwürfe die Richtigkeit des dargestellten Sachverhaltes und den Eindruck bestätigen, den die Beschwerdeführer vom Verhalten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters haben.

Den Beschwerdeführern liegt diese Anzeige allerdings nicht vor; es wird daher beantragt, die KommAustria möge sich daher im Wege der Amtshilfe diese Anzeige beschaffen.

¹³ Abrufbar unter: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260310_OTS0063/causa-weissmann-anlassbezogene-richtigstellung-zu-aussagen-des-stiftungsratsvorsitzenden-lederer-in-medien

3. Rechtliche Konsequenzen des Verhaltens des Vorsitzenden und seines Stellvertreters:

Wie oben gesagt haben die Beschwerdeführer den Eindruck, dass Mag. Weißmann vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zum Rücktritt gezwungen wurde.

Dies ist nach dem Eindruck der Beschwerdeführer offenbar deswegen passiert, da angesichts der juristisch nicht schwerwiegenden Vorwürfe nicht zu erwarten war, dass der Stiftungsrat Mag. Weißmann mit einer 2/3-Mehrheit abberuft. Damit wurden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vollendete Tatsachen geschaffen, um die Kompetenz des Kollegialorgans gemäß §22 Abs⁵ ORF-Gesetz –^onämlich über die Abberufung des Generaldirektors zu entscheiden^o– zu umgehen. Insgesamt haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter daher die Bestimmung des §22 Abs⁵ ORF-Gesetz verletzt, in dem sie das Kollegialorgan Stiftungsrat –^ound damit die Beschwerdeführer^o– ihrer Entscheidungskompetenz beraubt haben.

Besonders zu betonen ist, dass auch völlige unbeteiligte, dritte Personen diesen Eindruck haben, dass der Vorsitzende (und sein Stellvertreter) eigenmächtig gehandelt haben: So schreibt der renommierte Rechtsanwalt *Georg Schima* in der *Presse*: „Dort, wo es um Vorwürfe gegen oberste Führungskräfte geht, sind in der Regel Kollegialorgane rechtlich zuständig: Ein Aufsichtsrat, eine Gesellschafterversammlung oder eben wie beim ORF der Stiftungsrat. All diesen Gremien ist gemeinsam, dass sie nur gemeinschaftlich handeln können, ein Vorsitzender also keineswegs handlungsbefugter Stellvertreter ist, sofern nicht ausdrücklich vom Kollegialorgan bevollmächtigt.“¹⁴

Ganz abgesehen davon **hätte der Stiftungsrat schon viel früher mit der Angelegenheit befasst werden müssen**. Wie der Vorsitzende und sein Stellvertreter selbst einräumten, wussten sie spätestens seit Mittwoch 4.3. im Detail über die Vorwürfe gegen Mag. Weißmann Bescheid. Offiziell informiert wurde der Stiftungsrat erst am Montag 9.3. morgens.¹⁵ Das ORF-Gesetz gibt dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter aber gar keine Kompetenzen, in einer solchen Angelegenheit wie bei den inkriminierten Vorwürfen gegen Mag. Weißmann „Verhandlungen“ zu führen (diese „Verhandlungen“ fanden im konkreten Fall sogar über mehrere Tage hinweg statt). Dass hier eine „echte Lücke“ vorliegt und das Aktiengesetz sinngemäß zur Anwendung käme, ist nach Ansicht der Beschwerdeführer nicht der Fall, wobei auch zu beweisen wäre, aus welcher konkreten Bestimmung des AktG sich eine solche Kompetenz ableiten ließe. Denn in

¹⁴ Abrufbar unter: <https://www.diepresse.com/20693114/weissmann-als-opfer-pruefung-in-richtung-noetigung-waere-indiziert>

¹⁵ Siehe nochmals das Mail von Barbara Ebinger (ORF-Gremienbüro) an alle Mitglieder des Stiftungsrates vom Mo 09.03.2026, 08:55.

den einschlägigen Kommentaren zum AktG ist zu lesen: „Weder der Aufsichtsrat als Organ noch der Vorsitzende hat gegenüber Dritten Vertretungsmacht“.¹⁶

Diesen Umstand, nämlich dass der Stiftungsrat viel zu spät informiert und daher bereits aus diesem Grund in seinen Kompetenzen beschnitten wurde, belegt auch klar die Aussage von RA Gerlach im Plenum, wonach der Vorsitzende und sein Stellvertreter über die finanziellen Ansprüche von Mag. Weißmann hätten entscheiden sollen, was sie aber nicht durften: Wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter wissen, dass sie nicht einmal die Kompetenz haben, „Mag. Weißmann das Taxi nach Hause zu zahlen“, warum führen sie dann überhaupt tagelang Gespräche bzw. „Verhandlungen“ mit ihm, ohne den Stiftungsrat als Kollegialorgan einzubeziehen?

Abschließend sei auch hier wieder auf die Ausführungen von *Georg Schima* in der *Presse* verwiesen, der den „Alleingang“ von Heinz Lederer und Gregor Schütze kritisiert: „Im Falle ORF kann dieser Alleingang (man müsste besser sagen: Paarlauf, denn der Stellvertreter war auch eingebunden) rechtlich prekäre Folgen zeitigen. Sollten die beiden Präsidiumsmitglieder gegenüber dem Generaldirektor nämlich den unrichtigen Eindruck erweckt haben, bevollmächtigt zu sein, und ihm dann mit der Androhung sonstiger Abberufung den Rücktritt „nahegelegt“ haben, könnte Weißmann sogar seine Rücktrittserklärung wegen Irrtums anfechten ... ein Fiasko für den ORF“.¹⁷

Die Beschwerdeführer beantragen, die KommAustria möge die oben genannte Rechtsverletzung –°zu späte Information des Stiftungsrates als Kollegialorgan sowie die Verletzung des §°22 Abs°5 ORF-Gesetz°– feststellen.

II. Unzulässige Mandatierung von RA Gerlach durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats

Wie gesagt, hat der Vorsitzende Heinz Lederer Herrn RA Gerlach „für den Stiftungsrat“ mandatiert, und zwar offenbar ab Mittwoch dem 04.03.2026 für eine umfassende Beratungs- und Vertretungstätigkeit in Zusammenhang mit den Vorwürfen an Mag. Weißmann. Dies ergab sich aus einer Befragung von RA Gerlach im Plenum am 12.03.2026 durch SR Christoph Urtz.

Solch eine Kompetenz hat der Vorsitzende jedoch nicht.

§°93 Abs°1 zweiter Satz AktG enthält die Bestimmung, dass „Sachverständige und Auskunftspersonen [...] zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden [können]“. Wie oben gesagt, verweist das ORF-Gesetz jedoch nicht auf diese

¹⁶ *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 92 Rz 49 (Stand 1.6.2021, rdb.at).

¹⁷ Abrufbar unter: <https://www.diepresse.com/20693114/weissmann-als-opfer-pruefung-in-richtung-noetigung-waere-indiziert>

Bestimmung. Es ist auch nicht nachgewiesen, dass eine „echte Lücke“ vorliegt. Nur dann, wenn §93 Abs°1 zweiter Satz AktG sinngemäß anwendbar wäre, könnte argumentiert werden, dass die Gesellschaft (= der ORF) die Kosten von RA Gerlach als Sachverständigen für seine Teilnahme am Plenum vom 12.03.2026 übernimmt.¹⁸ Dass in §6 Abs°4 der Geschäftsordnung eine ähnliche Bestimmung wie in §93 Abs°1 zweiter Satz AktG enthalten ist, vermag übrigens eine notwendige gesetzliche Determinierung nicht zu ersetzen.

Selbst dann, wenn man eine „echte Lücke“ annehmen würde, würde §93 Abs°1 zweiter Satz AktG (ebenso wie §6 Abs°4 der Geschäftsordnung) aber lediglich die Beratung und das Auftreten von RA Gerlach FÜR DIE SITZUNG DES AUFSICHTSRATS (= STIFTUNGSRATS) am 12.03.2026 abdecken. RA Gerlach ist aber offenbar bereits Tage vorher für den Vorsitzenden (und seinen Stellvertreter) tätig geworden und hat offenbar – °tagelang°– bei den „Verhandlungen“ mit Mag. Weißmann beraten. Dies ergab sich klar aus seiner Berichterstattung im Plenum am 12.03.2026. Dass der Vorsitzende berechtigt gewesen wäre, RA Gerlach auch für diese Beratungs- und Vertretungs-Tätigkeit zu mandatieren, ergibt sich allerdings weder aus dem ORF-Gesetz noch aus einer sinngemäßen Anwendung des AktG.

Da der Vorsitzende somit ohne Rechtsgrundlage gehandelt hat, gilt kommt ein allgemeiner Grundsatz zum Tragen (der natürlich auch im AktG gilt, ohne dass dafür aber eine sinngemäße Anwendung des AktG erforderlich wäre): Jedes Aufsichtsratsmitglied bzw Stiftungsratsmitglied (und damit auch der Vorsitzende) kann nur *auf eigene Kosten* einen Sachverständigen zu einer Angelegenheit befragen und mandatieren.¹⁹

Der Vorsitzende hat daher die Kosten für das Einschreiten von RA Gerlach zur Gänze selbst zu tragen. Die Beschwerdeführer beantragen, die KommAustria möge erstens die Rechtsverletzung feststellen, die darin besteht, dass RA Gerlach durch den Vorsitzenden mit Wirkung für den Stiftungsrat mandatiert wurde; zweitens möge die KommAustria feststellen, dass der Vorsitzende die Kosten von RA Gerlach zur Gänze selbst zu tragen hat bzw möge die KommAustria auch die Nichtigkeit der Mandatsvereinbarung zwischen dem Stiftungsrat und RA Gerlach feststellen. Insoweit die Kosten bereits vom ORF (für den Stiftungsrat) an RA Gerlach gezahlt worden sind, möge die KommAustria die Rechtswidrigkeit dieser Zahlung und den Rückforderungsanspruch des ORF feststellen.

In diesem Zusammenhang betonen die Beschwerdeführer, dass sie auch deswegen beschwerdeberechtigt sind, da sie einen materiellen Schaden befürchten: Sollte RA Gerlach als gutgläubiger Dritter von einer Vertretungsmacht des Vorsitzenden mit Wirkung für den Stiftungsrat ausgegangen sein –°und genau diesen Eindruck haben die Beschwerdeführer nach dem Auftreten von RA Gerlach im Plenum°– obwohl der

¹⁸ Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG³ § 93 Rz 16 (Stand 1.6.2021, rdb.at).

¹⁹ Vgl Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG³ § 93 Rz 16 (Stand 1.6.2021, rdb.at).

Vorsitzende ohne ausreichende Vertretungsmacht und damit als *falsus procurator* gehandelt hat, könnte der Vorsitzende den Stiftungsrat als kollegiales Gremium –°als *falsus procurator*°– rechtsgeschäftlich gebunden haben. Wenn nun die KommAustria nicht die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens und die Nichtigkeit der Mandatsvereinbarung zwischen dem Vorsitzenden und RA Gerlach feststellt, könnten die Beschwerdeführer als Mitglieder des Gremiums zur Haftung für eine Honorarforderung des RA Gerlach gegenüber dem Stiftungsrat herangezogen werden (§°20 Abs°2 AktG).

III. Unzulässige Vorwürfe strafrechtlicher Natur durch den Vorsitzenden Heinz Lederer gegenüber Mag. Weißmann

Wie ausführlich dargelegt, standen nach der Berichterstattung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und RA Gerlach im Plenum am 12.03.2026 niemals strafrechtliche relevante Vorwürfe gegen Mag. Weißmann im Raum.

Dennoch wurden in der via APA OTS verbreiteten Presseaussendung vom 09.03., die der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu verantworten haben, undifferenziert Vorwürfe „sexueller Belästigung“ erhoben, wörtlich hieß es darin: *„In den vergangenen Tagen hat eine ORF-Mitarbeiterin gegenüber dem Generaldirektor Vorwürfe der sexuellen Belästigung erhoben. Roland Weißmann bestreitet diese Vorwürfe.“*²⁰ Wohl ausgehend von dieser Presseaussendung nahmen zahlreiche Medien diese Vorwürfe in ihre Berichterstattung auf. Die Wochenzeitung „Falter“ schrieb in einem Onlineartikel unter anderem *„Eine ORF-Mitarbeiterin wirft Roland Weißmann sexuelle Belästigung vor, der legt daraufhin sein Amt nieder“*²¹. In einem Onlineartikel der „Kronenzeitung“ hieß es noch drastischer am 12. März 2026: *„Wie es jetzt weitergeht, vor allem in Bezug auf die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegen Weißmann, hat sie am Abend in der ‚ZiB 2‘ ausgeführt.“*²²

Unbeteiligte Verkehrskreise verstehen solche Vorwürfe im strafrechtlichen Sinne. Damit könnten der Vorsitzende und sein Stellvertreter aber den Tatbestand der „Verleumdung“ (§°297 StGB) begangen haben, wenn die Tathandlung wissentlich war (nach ihrem eigenen Bekunden im Plenum am 12.03.2026 wussten sie zumindest um den mangelnden strafrechtlichen Charakter des Vorwurfs): „Die Tathandlung besteht in der

²⁰ Abrufbar unter: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260309_OTS0017/orf-generaldirektor-roland-weissmann-tritt-mit-sofortiger-wirkung-zurueck

²¹ Abrufbar unter: <https://www.falter.at/podcasts/radio/20260311/orf-chaos-nach-dem-ruecktritt-von-roland-weissmann>

²² Abrufbar unter <https://www.krone.at/4076016>

falschen Verdächtigung, die eine konkrete Gefahr einer behördlichen Verfolgung bewirken muss (vgl. 13 Os 114/14k).²³ Allenfalls könnte – subsidiär – auch der Tatbestand der „üblen Nachrede“ (§ 111 StGB) erfüllt sein.

Gemäß §20 Abs°2 ORF-Gesetz haben die Mitglieder des Stiftungsrates dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft.

Dabei handelt es sich um einen strengen Sorgfalsmaßstab, gegen den der Vorsitzende und sein Stellvertreter durch ihr oben beschriebenes Handeln verstoßen haben.

Des Weiteren haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter gegen den ORF-Ethikkodex verstoßen.²⁴ Dieser Ethikkodex gilt auch für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter: „Der Ethikkodex gilt daher grundsätzlich für alle Mitarbeitenden des ORF sowie für Personen, deren Verhalten in der öffentlichen Wahrnehmung dem ORF zugerechnet werden kann“ (Abschnitt 2). Es ist klar, dass das Verhalten des Vorsitzenden des Stiftungsrates und seines Stellvertreters in der öffentlichen Wahrnehmung dem ORF zugerechnet werden kann, da beide Positionen mit einer hohen Medienaufmerksamkeit verbunden sind. Nach dem ORF-Ethikkodex ist „Objektivität“ einer der tragenden Grundsätze des ORF (Abschnitt°1). Der ORF-Ethikkodex hält in Abschnitt°1 ebenso fest, dass „die Wahrnehmung der Öffentlichkeit [...] von zentraler Bedeutung [ist] auch bei der Beurteilung des Verhaltens jener Personen, die in der Öffentlichkeit als Repräsentant:innen des ORF wahrgenommen werden“. Es versteht sich von selbst, dass diese Vorgaben des ORF-Ethikkodex gerade für den Vorsitzenden des Stiftungsrats und seinen Stellvertreter gelten.

Die Beschwerdeführer beantragen daher, die KommAustria möge feststellen, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter durch die oben beschriebene Presseaussendung vom 09.03. ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht gemäß §20 Abs°2 ORF-Gesetz sowie den ORF-Ethikkodex verletzt haben.

IV. Tätigkeit des Vorsitzenden Heinz Lederer für andere Unternehmen und Interessenkonflikte

SR Peter Westenthaler hat den Vorsitzenden Heinz Lederer im Plenum am 12.03.2026 damit konfrontiert, dass er für den Österreichischen Skiverband (ÖSV) in Medienangelegenheiten beratend tätig war und ist. Wie aus Medienberichten bekannt ist, hat der ORF vom ÖSV verschiedene Rechte für Ski-Übertragungen erworben. Am 23.

²³ *Pilnacek/Świdorski* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 297 Rz 17 (Stand 22.11.2017, rdb.at).

²⁴ Abrufbar unter <https://der.orf.at/unternehmen/leitbild-werte/ethikkodex/ethikkodex102.pdf>.

Jänner 2026 wurde etwa öffentlich, dass der ORF seinen exklusiven Ski-Rechtevertrag mit dem ÖSV bis 2032 verlängert hat, wobei über die für den ORF anfallenden Kosten nicht berichtet wurde²⁵. Bereits 2021 hatte der ORF vom ÖSV den Zuschlag für die Rechte an entsprechenden Ski-Übertragungen erhalten. Laut einem Onlinebericht des „Kurier“ vom 6. März 2021 über die Ausschreibung sollen diese Rechte damals 70 Millionen Euro betragen haben, was auch auf den Kostenumfang für den ORF für die heuer verlängerten Rechte schließen lässt.²⁶

Die Beratungstätigkeit für den ÖSV hat der Vorsitzende Heinz Lederer dem Grunde nach im Plenum am 12.03.2026 bestätigt. Selbst wenn der Vorsitzende Heinz Lederer zwar allgemein für den ÖSV in Medienangelegenheiten beratend tätig war und ist, in die Verhandlungen über die Rechte an Ski-Übertragungen zwischen dem ÖSV und dem ORF aber konkret nicht eingebunden gewesen sein sollte (was von der KommAustria noch zu prüfen wäre), liegt aus untenstehenden Gründen eine Rechtsverletzung vor.

Weiters berichtete das Nachrichtenmagazin „profil“, dass Heinz Lederer für die Vorarlberger Rhomberg-Gruppe, die 2016 die Hälfte des ORF-Funkhauses gekauft hatte, im Zeitraum von 1. Jänner 2022 bis 30. November 2022 als PR-Berater tätig gewesen sein soll. Diese Beratertätigkeit, die Lederer gegenüber dem „profil“ bestätigt hat, soll im Zusammenhang mit der damals medial geführten Diskussion rund um Nutzungsrechte von Räumlichkeiten im Funkhaus zwischen den beiden Besitzern ORF und Rhomberg-Gruppe gestanden haben²⁷. Dabei behauptete Lederer – der damals Stiftungsrat war – die Beratungsleistungen seien im genannten Zeitraum erbracht worden; das Nachrichtenmagazin „profil“ allerdings berichtet, dass es auch mehrfach außerhalb des genannten Zeitraums zu Treffen mit Rhomberg im Zusammenhang mit dem Verkauf des ORF-Funkhauses kam. Eine Meldung dieser Tätigkeit an den damaligen Vorsitzenden des Stiftungsrats ist ebenfalls nicht bekannt.²⁸ Es ist folglich sowohl der zeitliche als auch inhaltliche Umfang der Tätigkeit von Heinz Lederer für die Rhomberg-Gruppe unklar, wobei ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als ORF-Stiftungsrat auch in diesem Fall anzunehmen ist.

Im Raum steht auch, dass Heinz Lederer innerhalb des ORF für Auftragsvergaben an die Produktionsfirma Interspot, die seit Jahrzehnten Sendungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk produziert, interveniert haben soll. Gegenüber „profil“, das darüber berichtete, beantwortete Heinz Lederer keine Anfragen zu diesem Sachverhalt.

²⁵ **Abrufbar unter:** <https://www.horizont.at/medien/news/tv-rechte-orf-und-oesv-verlaengern-exklusiven-ski-rechtevertrag-bis-2032-100669>

²⁶ **Abrufbar unter:** <https://kurier.at/kultur/medien/millionen-fuer-ein-millionen-publikum-oesv-schreibt-medienrechte-aus/401209798>

²⁷ **Abrufbar unter:** <https://www.profil.at/dasfruehstueck/orf-stiftungsratschef-beriet-orf-funkhaus-kaeufer/403141815>

²⁸ **Abrufbar unter:** <https://www.profil.at/dasfruehstueck/orf-stiftungsrat-lederer-rhomberg-parteien/403143708>

Interspot hat aber dem betreffenden Bericht entsprechend eine Zusammenarbeit bestätigt²⁹.

§14 Abs°2 der Geschäftsordnung verbietet Mitgliedern des Stiftungsrats die Verfolgung eigener Interessen, die im Widerspruch zu den Interessen des ORF stehen.

§14 Abs°4 der Geschäftsordnung sieht vor, dass Interessenkonflikte „unverzüglich“ offenzulegen sind. Der Vorsitzende hat Interessenkonflikte dem Stellvertreter offenzulegen.

Im gegenständlichen Fall liegt nach dem geschilderten Sachverhalt ganz offensichtlich ein solcher Interessenkonflikt bzw liegen sogar mehrere Interessenkonflikte vor. Solche Interessenkonflikte liegen nämlich auch vor, wenn der Vorsitzende den ÖSV allgemein berät, selbst wenn er in die Verhandlungen über die Rechte an Ski-Übertragungen nicht konkret eingebunden gewesen sein sollte. Dies gilt auch für die anderen medial berichteten Sachverhalte: Interessenkonflikte liegen bereits dann vor, wenn Heinz Lederer Unternehmen berät, die ihrerseits eine Geschäftsbeziehung mit dem ORF haben.

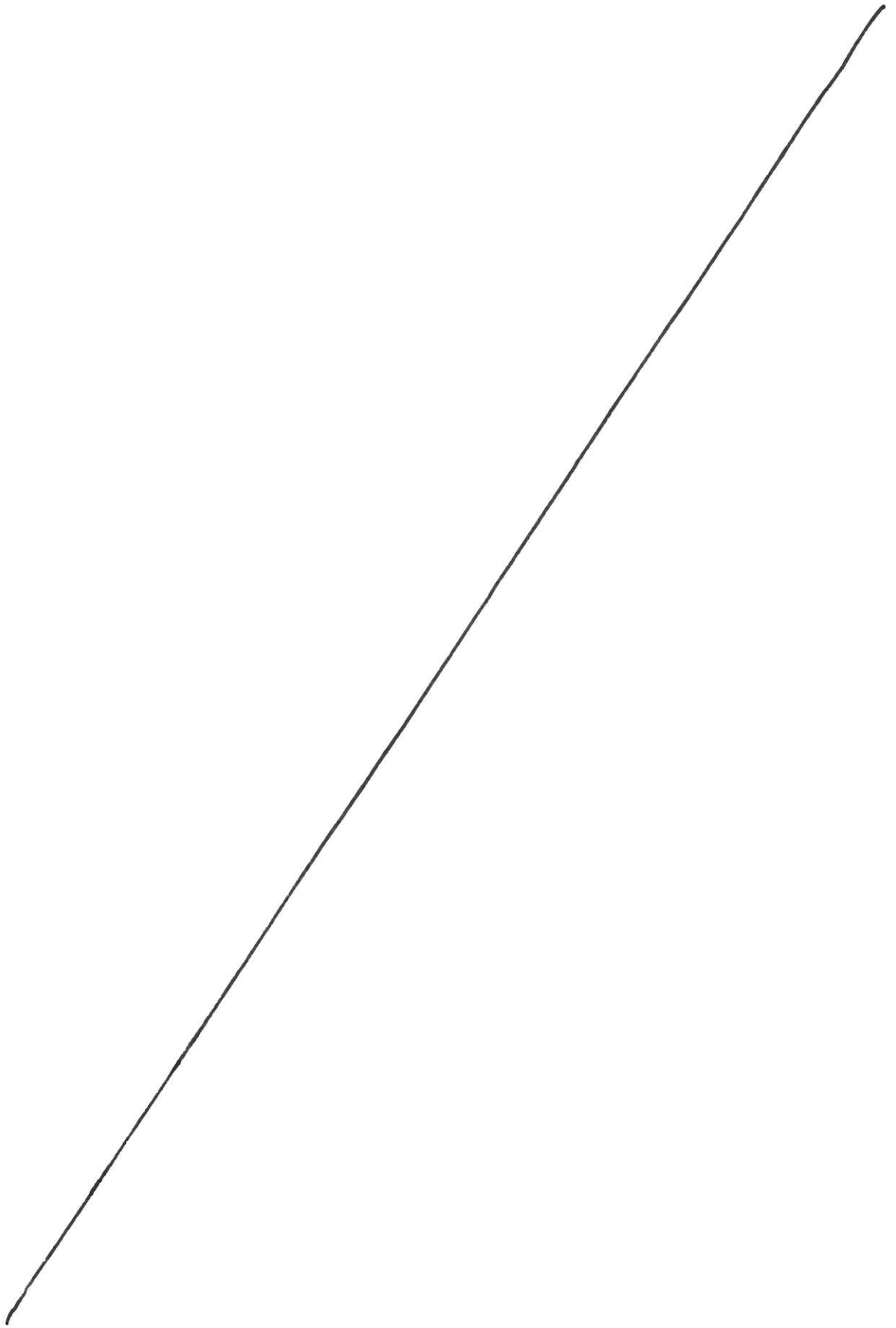
Den Beschwerdeführern ist nicht bekannt, dass der Vorsitzende diese offensichtlichen Interessenkonflikte seinem Stellvertreter offengelegt hat. Wäre dies so, hätte der Vorsitzende diesen Umstand im Plenum am 12.03.2026 sicherlich bekanntgegeben, als er von SR Peter Wesenthaler mit entsprechenden Vorwürfen konfrontiert wurde.

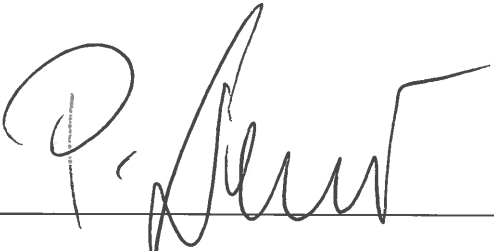
Die Beschwerdeführer gehen daher davon aus, dass der Vorsitzende Heinz Leder gegen §14 Abs°4 der Geschäftsordnung des Stiftungsrats verstoßen hat, und beantragen, die KommAustria möge diese Rechtsverletzung feststellen.

V. Antragstellungen:

Die Antragstellungen finden sich jeweils in den vorangegangenen Abschnitten I bis IV. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

²⁹ Abrufbar unter: <https://www.profil.at/dasfruehstueck/orf-stiftungsratschef-lederer-intervenierte-fuer-produktionsfirma/403142181>





Peter Westenthaler



Christoph Urtz

